

Arbeitsgruppenergebnisse AK 5

Der Kindesunterhalt in der Reform

AK-Leiterin: Richterin am AG Frauke Günther

Grundsätzliches

Diskussionsgrundlage war der vorliegende Referentenentwurf zum Unterhaltsrecht. Dieser Entwurf wurde von RiAG Dr. *Martin Menne*, Vertreter des BMJ, erläutert und aktualisiert. In der Diskussion wurde kritisch angemerkt, dass das eigentliche Ziel, das Kindeswohl zu stärken im Widerspruch zu einzelnen Ergebnissen nach den Regelungen steht. Zum Beispiel führt die neue Rangfolge mit dem Vorrang des Kindesunterhalts in bestimmten Fallgestaltungen zu einem Wegfall der Vorteile des steuerlichen Realsplittings und damit zu einer Verringerung der zum Unterhalt verfügbaren Mittel. Bei bestimmten nicht selten vorkommenden Einkommensverhältnissen führt die erweiterte Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 S. 1 E-BGB zu einem geringeren Zahlbetrag als nach geltendem Recht. Dies wurde an Beispielen erläutert.

Thesen

- 1) Der Arbeitskreis (AK) begrüßt die Regelungen des Referentenentwurfs nach denen ein Mindestunterhalt für minderjährige Kinder und der unterhaltsrechtliche Vorrang minderjähriger und der ihnen gleichgestellten Kinder gegenüber allen anderen Unterhaltsberechtigten gesetzlich festgelegt wird. *Diese These wurde einstimmig angenommen.*
- 2) Die Anlehnung der Höhe des Mindestunterhalts an das sächliche Existenzminimum aller Kinder im Einkommensteuerrecht wurde mit *großer Mehrheit bei sieben Enthaltungen* angenommen.
- 3) Ebenso wurde die Bildung der drei Alterstufen in Anlehnung an das bisherige System und abweichend vom Einkommensteuerrecht begrüßt. Die im Entwurf vorgesehenen Prozentsätze (87%, 100% und 117 %) wurden im Hinblick auf ihre Angemessenheit kritisch diskutiert. Mit sehr knapper Mehrheit (*11 dafür, 8 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen*) wurde der Reformvorschlag insoweit befürwortet.
- 4) Diskutiert wurde der in der vorliegenden Literatur (*Schwab FamRZ 2005, Heft 16*) gemachte Vorschlag, den vorgesehenen Vorrang der minderjährigen Kinder auf den Mindestunterhalt zu beschränken und ihren übrigen Bedarf in den 2. Rang zu verweisen. Dies bedeutet insoweit eine Gleichstellung mit dem Bedarf des betreuenden Elternteils. Dieser Vorschlag wurde mit knapper Mehrheit (*11 dafür, 7 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen*) angenommen.
- 5) Der AK empfiehlt mit überwiegender Mehrheit, die im § 1609 BGB Entwurf vorgesehene Eingruppierung volljähriger nicht privilegierter Kinder unter Nummer vier zu ändern und sie im dritten Rang (gleichrangig mit Ehegatten, die keine Kinder betreuen und nicht in den 2. Rang fallen) einzuordnen.
- 6) Der AK sieht mehrheitlich Probleme (*bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*) bei der Umsetzung des vorgesehenen § 1612 b Abs. 5 S. 2 BGB auf volljährige Kinder im Hinblick auf den Umfang der Kindergeldanrechnung auf jeden der beiden ihnen möglicherweise in unterschiedlicher Höhe barunterhaltspflichtigen Elternteile. Er empfiehlt

deshalb die Streichung des S.2 . Statt dessen sollte dem volljährigem Kind mit eigenem Haushalt ein originärer Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes an sich (unabhängig von den bisher verlangten Voraussetzungen) bei gleichzeitiger voller Anrechnung auf seinen Bedarf gegeben werden.

- 7) Sollte der § 1612 a BGB Gesetz werden, empfiehlt der AK fast übereinstimmend (1 *Gegenstimme und 1 Enthaltung*) das System der Düsseldorfer Tabelle entsprechend anzupassen und unter Wegfall der bisherigen ersten Einkommensgruppen den Mindestunterhalt als Gruppe 1 der Tabelle darzustellen. Die bisherigen Gruppen 1 bis 4 (bzw. 5 bei der Altersgruppe 1) sollen wegfallen. Die Auf- und Abstufungsmöglichkeit bei mehr oder weniger Unterhaltsberechtigten soll grundsätzlich beibehalten werden, jedenfalls ab (der neuen) Gruppe 2.
- 8) Dem Entwurf zum UVG-Änderungsgesetz wird im Grundsatz zugestimmt mit der Anforderung an den Gesetzgeber, beim zugrunde liegenden Mindestunterhalt nur das hälftige Kindergeld in Abzug zu bringen (*bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen*).
- 9) Der AK spricht sich überwiegend dafür aus, das materielle Unterhaltsrecht und das Zwangsvollstreckungsrecht zu harmonisieren. Dies sollte dergestalt geschehen, dass der titulierte laufende Unterhalt im Zwangsvollstreckungsverfahren durchgesetzt werden kann und nicht an Pfändungsfreigrenzen (gem. § 850 f ZPO) scheitert (*bei 5 Enthaltungen und keiner Gegenstimme*).
- 10) Der AK akzeptiert überwiegend die Übergangsregelung des Art. 229 Abs. 1 E-EGBGB, die eine Abänderung allein nach § 323 ZPO entsprechend der BGH-Rechtsprechung zur Anrechnungs- oder Differenzmethode für ausreichend erachten (*bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen*). In diesem Zusammenhang wurde kontrovers diskutiert, ob jede Prozesspartei ein Zumutbarkeitskriterium auch dann in den Rechtsstreit einführen kann, wenn es sie nicht unmittelbar selbst betrifft.
- 11) Der AK spricht sich überwiegend dafür aus, den in Art. 229 Abs. 1 S. 2 E-EGBGB zitierten § 323 Abs. 3 ZPO wie sonst zu handhaben. Die Vorschrift ermöglicht keine weitergehende Einschränkung der Abänderbarkeit (Abänderung nur ab Rechtshängigkeit) , (*bei 4 Enthaltungen und keinen Gegenstimmen*).
- 12) Der AK spricht sich einstimmig dafür aus, den Anknüpfungspunkt für die Beweislastumkehr dem auf den neuen Mindestbedarf zu beziehen.
- 13) Der AK erwartet überwiegend hinsichtlich der durch den Reformentwurf entstehenden Arbeitsbelastung für die Familiengerichte keine Mehrbelastung (*5 Stimmen erwarten eine Mehrbelastung insbesondere durch die Übergangsregelungen*). Für die Jugendämter wird durch die Einführung des Referentenentwurfs mit *6 Stimmen bei 10 Enthaltungen* eine Mehrbelastung, auch hier insbesondere bedingt durch die Übergangsregelungen, erwartet.

Brühl, 15. September 2005

AK-Leiterin RiAG Günther